

# A m t s = B l a t t

zur Laibacher Zeitung.

N<sup>o</sup>. 123.

Dienstag den 13. October

1840.

## Gubernial = Verlautbarungen.

Z. 1523. (2) Nr. 24798.

### V e r l a u t b a r u n g.

Zu Folge herabgelangten hohen Studienhofcommissions-Decretes vom 15. September l. J., Zahl 5617, ist am k. k. Gymnasium zu Vincoveze in der Slavonischen Militärgränze eine Grammatical-Lehrerstelle, mit welcher ein Jahresgehalt von fünfhundert Gulden verbunden ist, in Erledigung gekommen, welche im Wege des Concursus verlehren wird. — Zur Abhaltung der Concurs-Prüfung wurde der 7. Jänner 1841 festgesetzt, und diese wird zu Laibach am bestimmten Tage abgehalten werden. — Diejenigen, welche sich um dieses Lehramt bewerben wollen, haben sich am Vortage der Concurs-Prüfung bei der k. k. Gymnasial-Direction zu Laibach zu melden, und derselben ihre Competenz-Gutsche zu übergeben, welche mit dem Taufschneide, den Studien-, Sitten- und Dienstzeugnissen und übrigen Beihilfen, durch die ihre frühere Laufbahn ohne Unterbrechung ausgewiesen wird, so wie mit der legalen Nachweisung der Kenntniß irgend einer slavischen Mundart belegt seyn müssen. Laibach am 2. October 1840.

Thomas Paucker,  
k. k. Gubernial-Secretär.

Z. 1513. (3) Nr. 22627.

### V e r l a u t b a r u n g.

Es sind nachstehende krainische Studenten-Stiftungsplätze erledigt, als: a) Das Friedrich Weitenhiller'sche Stipendium, dormalen im jährlichen Ertrage von 15 fl. 20 kr. E. M. Dieses ist bestimmt für einen in der zweiten Humanitätsclasse gut studierenden Schüler von armen Aeltern, und der Genus desselben ist daher lediglich auf ein Jahr beschränkt. Das Präsentationsrecht gebührt dem bevollmächtig-

ten Weitenhiller'schen Patronats-Representanten Johann Micholzer in Laibach — b) Die vom Jobst Weber, gewesenen Bürger der Stadt Laibach, unterm 15. Mai 1654 errichtete Studentenstiftung, dormalen im jährlichen Ertrage von 22 fl. 40 kr. E. M. Diese kann lediglich von Studierenden, welche Söhne Laibacher Bürger sind, und zwar von der vierten Grammatical- bis einschlußig der zweiten Humanitätsclasse genossen werden. Das Vorschlagsrecht gebührt dem Repräsentanten und das Präsentationsrecht dem Magistrate der Hauptstadt Laibach. — c) Eine vom Johann Thaler von Neuthal, gewesenen Landrathe in Krain, und dessen Gemalinn Maria, geborne von Posareli, unterm 9. September 1619 errichtete Stiftung, dormalen im jährlichen Ertrage von 9 fl. E. M. Diese Stiftung ist vorzüglich für Studierende, welche mit dem erwähnten Stifter verwandt sind, und in deren Ermanglung auch für andere Studierende bestimmt. Der Stiftungsgenuß ist auf keine Studienabtheilung beschränkt. Das Präsentationsrecht gebührt dem Ältesten aus der Familie Thaler von Neuthal, und nach Aussterben derselben jener aus der Familie Posareli. — d) Die von dem zu Oberlaibach gewesenen und sodann jubilirten Pfaarer Lucas Marenic im Jahre 1805 errichtete Stiftung, dormalen im jährlichen Ertrage von 27 fl. E. M. Zum Genuße dieser Stiftung sind diejenigen berufen, welche in Wipbach geboren sind, unter denen jedoch diejenigen den Vorzug haben, welche mit dem zu Wipbach gewesenen Pfarrer Repitsch verwandt sind. Das Präsentationsrecht gebührt dem jeweiligen Pfarrer zu Wipbach, und — e) Ein Laibacher Musikkfonds-Stipendium im jährlichen Ertrage von 33 fl. 36 kr. E. M. Dieses ist für Studierende, welche der Musik kundig sind und ihre musikalischen Kenntnisse weiter vervollkommen, bestimmt. Der Bee-

nuß desselben ist auf keine Studienabtheilung beschränkt. Das Verleihungsrecht gebührt diesem Gubernium. — Diejenigen Studierenden, welche einen der erwähnten Stipendplätze zu erhalten wünschen, haben ihre Gesuche bis längstens Ende November l. J., mit Berufung auf diese Subernal-Verlautbarung, bei diesem Gubernium zu überreichen, und selbe mit dem Lauffscheine, dem Dürftigkeits-, den Pocken- oder Impfungszeugnissen von den beiden Schulmeistern 1839 und 1840 zu belegen. Jene Studierende, welche eines dieser Stipendien aus dem Titel der Verwandtschaft ansprechen, haben ihre Gesuche auch noch mit einem bezirksobrigkeitlich legalisirten Stammbaume zu belegen, so wie jene um das Weber'sche Stipendium ihren Gesuchen auch die Nachweisung, daß ihren Aeltern das Laibacher Bürgerrecht zustehen, beizulegen haben. Laibach am 25. September 1840.

Thomas Pauker,  
k. k. Subernalsecretär.

**Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen**

**Z. 1529. (2) Nr. 7859.**  
Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Johann Schminitz'schen Concursmassen-Verwalters Dr. Napreth, im Einverständnisse mit dem Creditorenausschusse in die Freibietung der Concursfahrnisse, bestehend in Leib-, Bekleidung, Wäsche, und Bettzeug, gewilliget, und hiezu der Tag auf den 29. October d. J. Vormittags 9 Uhr im Hause Cons. Nr. 61 in der Stadt bestimmt worden. Wozu die Kauflustigen hiermit vorgeladen werden. — Laibach am 29. September 1840.

**Z. 1530. (2) Nr. 7766.**  
Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch der k. k. Kammerprocuratur, nomine der Martin Pankretz'schen Pupillen, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte rückfichtlich des in Verlust gerathenen Transfertes Nr. 656, ddo. 31. December 1812, pr. 50 Francs 80 Cent., auf die Martin Pankretz'schen Pupillen lautend, gewilliget worden. Es haben demnach alle jene, welche auf gedachtes Transfert aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen vor diesem k. k.

Stadt- und Landrechte so gewiß anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen der k. k. Kammerprocuratur das obgedachte Transfert nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden wird. — Laibach am 26. September 1840.

**Z. 1515. (3) Nr. 1733.**

**Verlautbarung.**

Von dem k. k. Bezirkscommissariate zu Oberlaibach wird hiemit kund gemacht: Es ist über Beschluß der hohen k. k. Landesstelle und der löbl. k. k. Steyer. Illyr. Cameralgesällen-Verwaltung, der löbl. k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung zu Laibach der Verkauf des obern ständischen Mauthhauses zu Hrib nächst Oberlaibach aufgetragen worden, welcher letztere V. Höfde das löbl. k. k. Kreisamt zu Adelsberg um die Vornahme der besagten Veräußerung ersuchte, welches aber dieses k. k. Bezirks-Commissariat mit Verordnung vom 31. August, praes. 17. September l. J., Z. 6217, dazu delegirte, zur Vornahme der öffentlichen Versteigerung des fraglichen Mauthhauses unter den von der löbl. k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung eingelegten Erlehnungsbedingungen und dem Ausrufspreise von 1050 fl. wird nun der 16. November l. J. Vormittag 9 Uhr in loco der Realität mit dem Anhange bestimmt, daß für dessen Erlehnung auch schriftliche Offerte bis zur 12. Stunde des besagten Tages eingelegt werden können, welche jedoch, um angenommen zu werden, folgenden wesentlichen Inhalts seyn müssen. — Diese Offerte müssen — a) Das der Versteigerung ausgesetzte Object, für welches der Anbot gemacht wird, so wie es in der dießfälligen Kundmachung angegeben ist, mit Hinweisung auf die zur Versteigerung dieses Objectes festgesetzte Zeit, nämlich Tag, Monat und Jahr gehörig bezeichnen, und die Summe in C. M., welche für dieses Object angeboten wird, in einem einzigen, zugleich mit Ziffern und durch Worte ausdrückenden Betrage bestimmt angeben, und in Offerte, welche nicht genau hiernach verfaßt sind, nicht werden berücksichtigt werden. — b) Es muß darin ausdrücklich enthalten seyn, daß sich der Offerent allen jenen Licitationsbedingungen unterwerfen wolle, welche in dem Licitationsprotocoll aufgenommen sind, und vor dem Beginne der Versteigerung vorgelesen werden. — c) Das Offert muß mit dem 10 procentig

gen Betrage des Auktionspreises, entweder in barem Gelde oder in öffentlichen, auf C. M. und den Ueberbringer lautenden, oder in annehmbaren haftungsfreien Staatspapieren, nach ihrem cursmäßigen Werthe berechnet, oder endlich mit einem von der löbl. k. k. Kammerprocuratur geprüften und nach S. 230 und 2374 des allgemeinen bürgl. Gesetzbuches für annehmbar erklärten Sicherstellungs-Acte belegt seyn. —

d) Endlich muß dasselbe mit dem Tauf- und Familien-Namen des Offerenten, dann dem Charakter und Wohnorte desselben unterfertigt seyn.“ — Beschreibung des Verkaufsobjectes. — Das zu Hrib nächst Oberlaibach sub Cons. Nr. 61 in der Hauptfront an der Triester Commercial- und der alten Oberlaibacher Communications- Straße gelegene, ganz gemauerte, mit Ziegel gedeckte, mit gutem Dachgerüste und einem Blitzableiter versehene, unterm Dache ob der Feuersicherheit mit Ziegeln gedafferte, ein Stockwerk hohe Mauthhausgebäude hat folgende Bestandtheile: —

a) Unter dem Gebäude zwei tief gegrabene, gut gewölbte Keller, jeder mit einem besondern Zugange. — b) Im Erdgeschoße vom Eingange rechts zwei Zimmer und eine Alcove, dann eine über dem Herde gewölbte geräumige Küche und Speisgewölbe; links ein mit besonderem Eingange und eisernem Ofen versehenes Zimmer. — An der Seite der Oberlaibacher Communications- Straße befinden sich zwei durch eine besondere Vorhalle und eine Küche geschiedene Zimmer mit irdenen Ofen. — c) Im ersten Stockwerke vier Zimmer, wovon eins mit besonderem Eingange versehen ist, dann eine Vorhalle, eine geräumige Küche mit daranstoßendem geräumigen Speisgewölbe. — d) Der an dem Hause anstoßende Garten ohne Einzäunung, in nicht verbürgtem Flächeninhalte von beiläufig  $\frac{3}{4}$  Moring Anbau, mit mehreren Obstbäumen besetzt; ferners eine im Garten neben dem Hause angebrachte, mit Brettern eingedachte Senkgrube. — Bei dem Hause befinden sich nachfolgende Feuerlösch-Requisiten: zwei aus hartem Holze gefertigte, jede mit fünf eisernen Reifen versehene Wasserbottungen und acht ganz unbrauchbare unverpichtete Wassereimer aus Stroh geflochten, dann zwei am Fuße mit Eisen beschlagene Feuerleitern und drei Feuerhacken. — Dieses Mauthgebäude sammt An- und Zugehör, eigenthümlich den Herren Ständen Kraink, und unterthänig der fürstbischöflichen Pfalz Laibach, auf welcher keine obrigkeitlichen Ab-

gaben oder sonstige Laudemial-Gebühren haften, weil zur Bedeckung der Gaben und des entgangenen Laudemiums zwei Aerial-Obligationen, u. z. zur Bedeckung der Gaben: 1 Aerial ord. Schuldobligation ddo. 1. August 1821 a 4%, Nr. 151 pr. 50 fl., und zur Bedeckung des entgangenen Laudemiums: 1 Aerial ord. Schuldobligation ddo. 1. August 1821 a 4%, Nr. 152 pr. 78 fl., an die Grundobrigkeit Pfalz Laibach übergeben, und daher sämtliche Aerial-Giebigkeiten mittelst des Ablösungs-Capitals auf immer relativirt wurden, wird nach buchhalterischer Rectificirung um den Schätzungswert pr. Eintausend fünfzig Gulden C. M. ausgerufen werden. — Hierzu werden nun die Kauflustigen mit dem Beisatze eingeladen, daß die Licitationsbedingnisse sowohl bei der löblichen k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung zu Laibach, als auch bei diesem k. k. Bezirkscommissariate während den Amtsstunden einzusehen seyen. — K. K. Bezirks-Commissariat Oberlaibach am 24. September 1840.

Z. 1522. (2) Nr. 1841.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Laibach wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Jacob Babnig zu Laibach, wider Ignaz Perko zu Pölland, in die executive Feilbietung der dem Letzteren gehörigen, gerichtlich auf 700 fl. geschätzten ein Drittel Hube, Haus Nr. 9, Urb. Nr. 891, sammt An- und Zugehör, und der auf 181 fl. geschätzten Fahrnisse, ob Schuldigen 150 fl. c. s. c. gewilliget. hiezu der erste Termin auf den 19. October, der zweite auf den 19. November und der dritte auf den 19. December l. J., jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr, in Loco der Realität Haus Nr. 9 zu Pölland mit dem Beisatze festgesetzt worden, daß falls solche bei der ersten und zweiten Feilbietung nicht um die Schätzung oder darüber an Mann gebracht werden sollten, bei der dritten auch unter derselben hintangegeben werden. Dessen die Kauflustigen mit dem zu erscheinen eingeladen werden, daß die Fahrnisse bar zu bezahlen, 10% des Realitäten-Schätzungswertthes als Badium zu erlegen, ein Drittel des Meistbotes sogleich zu bekräftigen, die übrigen Bedingnisse aber bei der Licitation bekannt gegeben werden.

K. K. Bezirksgericht der Staatsherrschaft Laibach den 17. September 1840.

Z. 1519. (2) Nr. 2410.

E d i c t.

Von dem vereinten Bezirksgerichte Mündendorf wird zur allgemeinen Warnung bekannt gemacht: Man habe die durch das Edict ddo. 25. Februar 1835, Nr. 464, über den Halbhübler Georg

Sittar in Goditsch, wegen dessen Verschwendung verhängte Curatel auf 6 Jahre, bis zum 1. October 1846 zu verlängern, den bisherigen Curator Blas Rems von dem Amte zu entheben, und an dessen Stelle den Matthäus Sittar aus Goditsch als Curator über den Verschwender Georg Sittar aufzustellen befunden.

Bezirksgericht Münkendorf den 1. October 1840.

Z. 1525. (2)

Nr. 2602.

**E d i c t.**

Von dem k. k. Bezirksgerichte Prewald wird hiemit bekannt gegeben, es seyen zur Vornahme der, von dem Bezirksgerichte Haasberg bewilligten Teilbietung des, dem Joseph Oblak von Hruschuje gehörigen, dem Gute Neustadt sub Rect. Nr. 87  $\frac{1}{8}$  dienstbaren, sub Cons. Nr. 27 in Hruschuje gelegenen Hauses nebst Stall und Gemüsegarten, die Tagsagung auf den 27. October, 26. November und 24. December l. J., jedesmal früh 9 Uhr in loco Hruschuje bestimmt worden, und werde die Pfandrealtität bei der ersten und zweiten Teilbietung nur um oder über den Schätzwert, dagegen bei dem dritten Termine auch unter der Schätzung hintangegeben werden.

Die Schätzung, der Grundbuchsextract und die Vicitationsbedingnisse können jederzeit hier eingesehen werden.

K. K. Bezirksgericht Prewald am 27. September 1840.

Z. 1527. (2)

Nr. 943.

**E d i c t.**

Von dem k. k. Bezirksgerichte Beldeß wird bekannt gemacht: Es habe Michael Wiol von Retschitsch die Klage auf Ersetzung des, der Herrschaft Beldeß sub Urb. Nr.  $\frac{635}{8}$  dienstbaren Gereuthes Kifouz, gegen die Erben des Thomas Wiol von Retschitsch eingebracht, und es sey zur Verhandlung die Tagsagung auf den 25. Jänner l. J. Vormittag um 9 Uhr vor diesem Gerichte angeordnet worden.

Weil der Aufenthalt der Beklagten unbekannt ist, und sie außer diesen k. k. Erblanden sich befinden dürften: so hat man auf ihre Gefahr und Kosten den Herrn Franz Mertlitsch, Verwalter der Herrschaft Beldeß, zum Curator ad hunc actum bestellt, mit welchem die Rechtssache der bestehenden Gerichtsordnung gemäß in dem Falle ausgetragen werden wird, wenn die Beklagten binnen dieser Frist nicht entweder selbst erscheinen oder einen andern Sachwalter sich bestellen haben werden.

K. K. Bezirksgericht Beldeß den 11. September 1840.

Z. 1521. (3)

Nr. 1856.

**E d i c t.**

Von dem k. k. Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Laß wird hiemit den unwissend wo be-

findlichen Martin, Matthäus und Elisabeth Hafner, und deren gleichfalls unbekanntem Erben erinnert: Es habe wider sie Andreas Hafner von Altlaß, Haus Nr. 52, die Klage auf Verjähr- und Erlöschen-erklärung der Forderung aus dem Uebergabungsvertrage ddo. et intabul. 5. September 1840, pr. 200 fl. C. W., und 50 fl. C. W. sammt Lebensunterhalte, intabulirt auf der  $\frac{1}{3}$  Hube, Urb. Nr.  $\frac{2083}{2064}$  der Staatsherrschaft Laß dienstbar, hieher amts angebracht, und es sey zur mündlichen Verhandlung dieser Rechtssache die Tagsagung auf den 24. October l. J. Vormittags um 9 Uhr festgesetzt worden.

Da diesem Gerichte der Aufenthaltsort der Beklagten unbekannt ist, so ist zu ihrer Verhandlung, und auf ihre Gefahr und Kosten in der vorliegenden Rechtssache Valentin Jamnig zu Altlaß als Curator, mit welchem diese Rechtssache nach der bestehenden Gerichtsordnung verhandelt und entschieden werden wird, bestellt worden, und werden dessen die Beklagten hiemit zu dem Ende verständiget, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter ihre Rechtsbehelfe zu übergeben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt in dem rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, indem sie sich widrigenfalls die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen zuzuschreiben haben werden.

K. K. Bezirksgericht der Staatsherrschaft Laß am 11. September 1840.

Z. 1514. (3)

Nr. 1277.

**E d i c t.**

Von dem Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Sittich wird bekannt gemacht, daß über Zuschrift des k. k. Stadt- und Landrechtes vom 18. August l. J., Z. 663g, zur Vornahme der öffentlichen Versteigerung der, dem exquirten Mathias Planinsweg gehörigen, auf 2073 fl. 15 kr. geschätzten, in Gausweg liegenden, der Staatsherrschaft Sittich sub Urb. Nr. 9 zinsbaren  $\frac{1}{4}$  Hube, 3 Termine, und zwar: auf den 21. October, 21. November und 21. December 1840, jedesmal um 9 Uhr früh vor diesem Bezirksgerichte mit dem Beisage bestimmt worden sind, daß, wenn diese Realität weder bei der ersten noch zweiten Teilbietungstagsagung um den Schätzungsbetrag oder darüber an Mann gebracht werden könnte, selbe bei der dritten auch unter dem Schätzungspreise hintangegeben werden würde.

Die Vicitationsbedingnisse und die Schätzung können in dieser Gerichtskanzlei täglich in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen und Abschriften davon genommen werden.

Bezirksgericht Staatsherrschaft Sittich den 12. September 1840.

**Gubernial-Verlautbarung.**

**Z. 1537. (1)** ad Nro. 25794.  
**Nr. 303. St. G. B. C.**

**R u n d m a c h u n g**

der Verkaufs-Versteigerung von 10 in den Gemeinden Veglia und Verbenico, Nentberzert Veglia gelegenen Bruderschafts-Fonds-Realsitäten. — In Folge hohen Hofkammer-Präsidential-Decretes vom 10. September 1840, Z. 5173/P. P., wird am 18. November l. J. in den gewöhnlichen Amtsstunden bei dem k. k. Wald- und Rentamte Veglia, Istrianer Kreises, zum Verkaufe im Wege öffentlicher Versteigerung nachbenannter, dem Bruderschaftsfonde gehöriger, in den Gemeinden Veglia und Verbenico gelegener Realitäten geschätzten werden, als: — 1) Des in Lizar nächst dem Hause gelegenen Ackergrundes, im Flächenmaße von 76 Quadrat-Klafter, geschätzt auf 4 fl. 20 kr. — 2) Des Funda benannten, in der Gegend Lizar gelegenen Acker- und Weidgrundes, im Flächenmaße von 1026 Quadrat-Klafter, geschätzt auf 30 fl. 20 kr. — 3) Des Braide genannten, in der nämlichen Gegend gelegenen Acker- und Nebengrundes, im Flächenmaße von 150 Quadrat-Klafter, geschätzt auf 30 fl. 20 kr. — 4) Des Prisluca benannten, in obiger Gegend gelegenen Ackergrundes, im Flächenmaße von 200 Quadrat-Klafter, geschätzt auf 8 fl. 40 kr. — 5) Des Mecot benannten, in der Gegend Cornichie gelegenen Acker- und Weidgrundes, im Flächenmaße von 120 Quadrat-Klafter, geschätzt auf 13 fl. — 6) Des Valdeson benannten, in der gleichnamigen Gegend gelegenen Neben- und Ackergrundes, im Flächenmaße von 140 Quadrat-Klafter, geschätzt auf 34 fl. 40 kr. — 7) Des Rapunace benannten, bei Verbenico gelegenen Ackergrundes, im Flächenmaße von 184 Quadrat-Klafter, geschätzt auf 40 fl. — 8) Des Lopar benannten Acker- und Weidgrundes nächst den Gränzen von Verbenico, im Flächenmaße von 382 Quadrat-Klafter, geschätzt auf 31 fl. 3 kr. — 9) Des Temnice benannten Ackergrundes nächst den Gränzen von Verbenico, im Flächenmaße von 234 Quadrat-Klafter, geschätzt auf 15 fl. 40 kr. — 10) Des ebenso benannten Weidgrundes, im Flächenmaße von 169 Quadrat-Klafter, geschätzt auf 9 fl. 36 kr. — Diese Realitäten werden einzeln, so wie sie der obbenannte Fond besitzt und genießt, oder zu besitzen und zu genießen berechtigt gewesen wäre, um die oben ausgeschriebenen

Fiscalspreise ausgeboten, und den Meistbietenden, mit Vorbehalt der Genehmigung des Präsidiums der hohen k. k. allgemeinen Hofkammer überlassen werden. — Niemand wird zur Versteigerung zugelassen, der nicht vorläufig den zehnten Theil des Fiscalspreises entweder in bayer Conventions-Münze oder in öffentlichen verzinslichen Staatspapieren, nach ihrem zur Zeit des Erlages bekannten cursmäßigen oder sonst gesetzlich bestimmten Werthe, bei der Versteigerungs-Commission erlegt, oder eine auf diesen Betrag lautende, vorläufig von der erwähnten Commission geprüfte, und gesetzlich zureichend befundene Sicherstellungskunde beibringt. — Die erlegte Caution wird jedem Licitanten, mit Ausnahme jener des Meistbiethers, nach beendigter Versteigerung zurückgestellt, jene des Meistbiethers dagegen wird als verfallen angesehen werden, wenn er sich zur Errichtung des dießfälligen Contractes nicht herbeilassen wollte, ohne daß er deßhalb von den, Kraft des Licitationsactes übernommenen Verbindlichkeiten befreit würde, oder wenn er die zu bezahlende erste Rate des gemachten Anbotes in der festgesetzten Zeit nicht berichtigen würde. — Bei pflichtmäßiger Erfüllung dieser Obliegenheiten aber wird ihm der erlegte Betrag an der ersten Kauffchillingshälfte abgerechnet, oder sonst die geleistete Caution wider erfolgt werden. — Wer für einen Dritten einen Anbot machen will, ist verbunden, die von diesem hierzu erhaltene Vollmacht der Versteigerungs-Commission zu überreichen. — Der Meistbieter hat die Hälfte des Kaufschillings innerhalb vier Wochen nach erfolgter und ihm bekannt gemachter Bestätigung des Verkaufactes, und noch vor der Uebergabe der Realität zu berichtigen, die andere Hälfte kann er gegen dem, daß er sie auf der erkauften, oder auf einer andern normalmäßige Sicherheit gewährenden Realität grundbücherlich versichert, mit fünf vom Hundert in C. M. verzinstet, und die Zinsen in halbjährigen Verfallraten abführt, in fünf gleichen Jahresraten abtragen, wenn der Erlösungspreis den Betrag von 50 fl. übersteigt, sonst aber wird die zweite Hälfte des Kaufschillings binnen Jahresfrist, vom Tage der Uebergabe gerechnet, gegen die ersterwähnten Bedingnisse berichtet werden müssen. — Bei gleichen Anboten wird demjenigen der Vorzug gegeben werden, der sich zur sofortigen oder frühern Berichtigung des Kaufschillings herbeiläßt. — Für den Fall, daß

Der Erseher der Realitäten contractbrüchig, und Letztere einem Wiederverkaufe, dessen Anordnung auf Gefahr und Unkosten des Ersehers dann sich ausdrücklich vorbehalten wird, ausgesetzt werden sollte, wird es von dem Erweisen der k. k. Staatsgüter-Veräußerungs- Provinzial-Commission abhängen, nicht nur die Summe zu bestimmen, welche bei der neuen Feilbietung für den Auerufspreis gelten sollte, sondern auch den Relicitationssact entweder unmittelbar zu genehmigen, oder aber denselben dem hohen Hofkammer-Präsidium vorzulegen. — Weder aus der Bestimmung des Ausrufspreises, noch aus der Beschaffenheit der Genehmigung des Licitationssactes kann der contractbrüchig gewordene Käufer irgend eine Einwendung gegen die Gültigkeit und rechtlichen Folgen der Relicitation herleiten. — Nach ordentlich vor sich gegangener Versteigerung und rückwärts nach bereits geschlossener Licitation werden weitere Angebote nicht mehr angenommen, sondern zurückschickend zu werden, worauf die Licitationsschlüssen insbesondere aufmerksam gemacht werden. — Die übrigen Verkaufsbedingungen, der Werthanschlag und die nähere Beschreibung der zu veräußernden Realitäten können von den Kaufslustigen bei dem k. k. Wold- und Rentamte Veglia eingesehen werden. — Von der k. k. Staatsgüter-Veräußerungs- Provinzial-Commission. — Triest am 15. September 1840.

Franz Edler von Blumfeld,  
k. k. Subermal- und Präsidial-Secretär.

Z. 1536. (1) ad Nr. 25793  
Nr. 306. St. G. B. B.

**K u n d m a c h u n g**  
der Verkaufs-Versteigerung von 13 in der Gemeinde Valle gelegenen gesperrten Kirchen und Kapellen. — In Folge hohen Hofkammer-Präsidialerlasses vom 16. Februar 1834, Z. 770/P. P., wird am 23. November l. J. in den gewöhnlichen Amtsstunden bei dem k. k. Rentamte Rovigno, Istrianer Kreises, zum Verkaufe im Wege öffentlicher Versteigerung nachbenannter dem Bruderschaftsfonde gehöriger, in den Hauptgemeinden Rovigno und Valle gelegener gesperrter Kirchen und Kapellen, als: 1) Der Kirche St. Spirito Santo, im Flächenmaße von 12 Quadratklaster, geschätzt auf 26 fl. 33<sup>2</sup>/<sub>4</sub> fr. — 2) Der Kirche St. Maria Madalena, im Flächenmaße von 8 Quadratklaster 3 Schuh, geschätzt auf 15 fl. 35<sup>2</sup>/<sub>4</sub> fr. — 3) Der Kirche St. Ni-

colò di Tolentino, im Flächenmaße von 10 Quadrat-Klaster, geschätzt auf 10 fl. 35 fr. — 4) Der Kirche St. Elia mit daran liegendem Grunde, im Flächenmaße von 7<sup>1</sup>/<sub>4</sub> Quadrat-Klaster, geschätzt auf 26 fl. 18<sup>1</sup>/<sub>4</sub> fr. — 5) Der Kirche St. Andrea, im Flächenmaße von 10 Quadrat-Klaster 4 Schuh 4 Zoll, geschätzt auf 11 fl. 41 fr. — 6) Der Kirche St. Vito, im Flächenmaße von 13 Quadrat-Klaster, geschätzt auf 17 fl. 10<sup>3</sup>/<sub>4</sub> fr. — 7) Der Kirche Madonna piccola, im Flächenmaße von 16 Quadrat-Klaster 5 Schuh, geschätzt auf 29 fl. 56<sup>3</sup>/<sub>4</sub> fr. — 8) Der Kirche St. Benedetto, im Flächenmaße von 6 Quadrat Klaster 5 Schuh, geschätzt auf 11 fl. 12 fr. — 9) Der Kirche St. Mauro, im Flächenmaße von 12 Quadrat-Klaster 5 Schuh 6 Zoll, geschätzt auf 13 fl. 17<sup>1</sup>/<sub>4</sub> fr. — 10) Der Kirche St. Giacomo, im Flächenmaße von 16 Quadrat-Klaster 3 Schuh 6 Zoll, geschätzt auf 8 fl. 52<sup>3</sup>/<sub>4</sub> fr. — 11) Der Kirche St. Gervasio, im Flächenmaße von 17 Quadrat-Klaster 1 Schuh 2 Zoll, geschätzt auf 4 fl. 43<sup>1</sup>/<sub>4</sub> fr. — 12) Der Kirche St. Croce, im Flächenmaße von 18 Quadrat-Klaster 4 Schuh, geschätzt auf 35 fl. 26<sup>2</sup>/<sub>4</sub> fr. — 13) Der Kirche St. Pietro nebst daranstoßender Kapelle, im Flächenmaße von 12 Quadrat-Klaster, geschätzt auf 13 fl. 8<sup>3</sup>/<sub>4</sub> fr. — Diese Realitäten werden einzelnweise, so wie sie der betreffende Fond besitzt und gemiest, oder zu besitzen und zu genießen berechtigt wäre, um die beigesetzten Fiscalpreise ausgebaut, und den Meistbietenden, mit Vorbehalt der Genehmigung des k. k. Hofkammerpräsidiums überlassen werden. — Niemand wird zur Versteigerung zugelassen, der nicht vorläufig den vollen Theil des Fiscalpreises entweder in barer Conventions-Münze oder in öffentlichen verzinslichen Staatspapieren nach ihrem zur Zeit des Erlages bekannten coursmäßigen oder sonst gesetzlich bestimmten Werthe bei der Versteigerungs-Commission erlegt, oder eine auf diesen Betrag lautende, von der erwähnten Commission geprüfte, und gesetzlich zureichend befundene Sicherstellungs-Urkunde beibringt. — Die erlegte Caution wird jedem Licitanten, mit Ausnahme des Meistbieters, nach beendigter Versteigerung zurückgestellt, jene des Meistbieters dagegen wird als verfallen angesehen werden, wenn er sich zur Errichtung des dießfälligen Contractes nicht herbeilassen wollte, ohne daß er deßhalb von den Verbindlichkeiten nach dem Licitationssacte befreit würde, oder wenn er die zu bezahlende erste Rate des gemachten Angebotes in der feste

gefehten Zeit nicht berichtigen würde. Bei pflichtmäßiger Erfüllung dieser Obliegenheiten aber wird ihm der erlegte Betrag an der ersten Kaufschillingshälfte abgerechnet, oder die sonst geleistete Caution wieder erfolgt werden. — Wer für einen Dritten einen Anbot machen will, ist verbunden, die von diesem hierzu erhaltene Vollmacht der Versteigerungs-Commission zu überreichen. — Der Meistbieter hat die Hälfte des Kaufschillings innerhalb vier Wochen nach erfolgter und ihm bekannt gemachter Bestätigung des Verkaufes, und noch vor der Uebergabe der Realität zu berichtigen; die andere Hälfte kann er gegen dem, daß er sie auf der erkauften, oder auf einer andern, normalmäßige Sicherheit gewährenden Realität grundbündelich versichert, mit fünf vom Hundert in Conv. Münze verzinsset, und die Zinsen in halbjährigen Verfallsraten abführt, in fünf gleichen Jahresraten abtragen, wenn der Ersteherungspreis den Betrag von 50 fl. übersteigt; sonst aber wird die zweite Hälfte des Kaufschillings binnen Jahresfrist vom Tage der Uebergabe gerechnet gegen die ersterwähnten Bedingungen berichtet werden müssen. — Bei gleichen Anboten wird demjenigen der Vorzug gegeben werden, der sich zur sogleichen oder früheren Berichtigung des Kaufschillings herbeiläßt. — Für den Fall, daß der Ersteher der Realitäten contractbrüchig, und letztere einem Wiederverkaufe, dessen Anordnung auf Gefahr und Unkosten des Ersteheren dann sich ausdrücklich vorbehalten wird, ausgesetzt werden sollte, wird es von dem Ermessen der k. k. Staatsgüter-Veräußerungs-Commission abhängen, nicht nur die Summe zu bestimmen, welche bei der neuen Feilbietung für den Ausrufspreis gelten sollte, sondern auch den Relicitationesact entweder unmittelbar zu genehmigen, oder aber denselben dem hohen Hofkammer-Präsidium vorzulegen. Weder aus der Bestimmung des Ausrufspreises, noch aus der Beschaffenheit der Genehmigung des Relicitationesactes kann der contractbrüchig gewordene Käufer irgend eine Einwendung gegen die Gültigkeit und rechtlichen Folgen der Relicitation herleiten. — Nach ordentlich vor sich gegangener Versteigerung und rückwärts nach bereits geschlossener Relicitation werden weitere Anbote nicht mehr angenommen, sondern zurückgewiesen werden, worauf die Relicitationenlustigen insbesondere aufmerksam gemacht werden. — Für den Fall, daß der Käufer Willens seyn sollte, eines der ob-

gen erstandenen Kirchengebäude niederzureißen, und demnach, wie oben gesagt, die Intabulirung des Kaufschillingsrestes auf die gedachte Realität nicht geschehen könnte, ist der Käufer verpflichtet, vor Abschließung des betreffenden Kauf- und Verkaufsvertrages, und zwar früher als die Demolirung des Gebäudes Statt findet, eine andere annehmbare Sicherstellung zu leisten. — Die übrigen Verkaufsbedingungen, der Werthanschlag und die nähere Beschreibung der zu veräußernden Realitäten können von den Kauflustigen bei dem Rentamte Rovigno eingesehen werden. — Von der k. k. Staatsgüter-Veräußerungs-Commission, Triest am 18. September 1840.

Franz Edler von Blumfeld,  
k. k. Subernial- und Präsidial-Secretär.

**Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.**

**Z. 1540. (1)** Nr. 5094.  
Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen des Leopold und der Elisabeth Malli, gegen die Herren Joseph und August Ritter von Föderberg in die öffentliche Versteigerung des, den Exequuten gehörigen, auf 41998 fl. 10 kr. geschätzten Gutes Weinegg und des auf 16367 fl. 40 kr. geschätzten Gutes Matscherhof sammt incorporirten Gult Schmitzsch gemilliget, und hiezu drei Termine, und zwar: auf den 28. September, 26. October und 30. November 1840, jedesmal um 10 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Beisatze bestimmt worden, daß, wenn diese landtätschen Güter weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungs-Tagelagerung um den Schätzungsbeitrag oder darüber an Mann gebracht werden könnten, selbe bei der dritten, auch unter dem Schätzungsbeitrage hintangegeben werden würden. — Wo übrigens den Kauflustigen freistehet, die dießfälligen Relicitationesbedingungen, wie auch die Schätzung in der dießlandrechtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden, oder bei dem Vertreter des Executionesführers, Dr. Burger, einzusehen und Abschriften davon zu verlangen. — Laibach am 26. Juni 1840.

Anmerkung: Bei der ersten Feilbietungstagelagerung hat sich kein Kauflustiger gemeldet. — Laibach am 3. October 1840.

**Öffentliche Verlautbarungen.**  
Z. 1539. (1) Nr. 213.

**Pferde = Licitation.**

Mit Genehmigung des hochlöblichen k. k. Oberstabskammeramtes werden nachstehend benannte k. k. Karster Hofgestütspferde, am 24. October 1840, um die 10. Vormittagstunde, in dem k. k. Gestütshofe zu Lippiza, an den Meistbietenden gegen gleich bare Bezahlung öffentlich veräußert werden, und zwar: — Zuchstute Grundbuchs Nr. <sup>3</sup>/<sub>24</sub>, Bellasiglia III., Schimmel, 20 Jahre alt. — Zuchstute Grundbuchs Nr. <sup>6</sup>/<sub>36</sub>, Danessia II., Braun, 20 Jahre alt. — Zuchstute Grundbuchs Nr. <sup>20</sup>/<sub>136</sub>, Montenegrina, Braun, 17 Jahre alt. — Zuchstute Grundbuchs Nr. <sup>31</sup>/<sub>160</sub>, Fatima, Schimmel, 12 Jahre alt. — Stutfüllen Grundbuchs Nr. 14, Garafolina, Folschimmel, 2 Jahre alt. — Dienstreitpferd Grundbuchs Nr. 38, Mosca, Hermelin, 9 Jahre alt. — Von dem k. k. Karster Hofgestütamte. — Lippiza den 11. October 1840.

**Vermischte Verlautbarungen.**

Z. 1535. (1) Nr. 4300.

**E d i c t.**

Von dem Bezirksgerichte Haasberg wird hiemit kund gemacht Es sey über Ansuchen des Herrn Joseph Obresa von Zirkniz, wegen ihm schuldigen 466 fl. 30 kr. c. s. c. in die executive Versteigerung der, dem Ferdinand Alliantichig von von Zirkniz gehörigen, der Herrschaft Haasberg sub Rect. Nr. 370 dienstbaren, gerichtlich auf 62 fl. 20 kr. geschätzten <sup>1</sup>/<sub>3</sub> Hube, und der eben dahn sub Rect. Nr. <sup>337</sup>/<sub>2</sub> jinsbaren, auf Namen Katharina Alliantichig vergewährten Weißgärberwerkstätte, gerichtlich auf 200 fl. geschätzt, gewilliget worden, und es werden zu diesem Ende die Tagsetzungen auf den 10. November, auf den 10. December 1840 und auf den 9. Jänner 1841, jedesmal früh von 9 bis 12 Uhr in loco Zirkniz mit dem Anbange bestimmt, daß sowohl obbenannte <sup>1</sup>/<sub>3</sub> Hube als auch die Weißgärberwerkstätte bei der ersten und zweiten Versteigerung nur um die Schätzung oder darüber, bei der dritten aber auch unter derselben Hintangeben werden würden.

Hievon werden die Kauflustigen mit dem Beifuge verständiget, daß der Grundbuchsextract, die Schätzung und die Licitationsbedingungen täglich hieramts eingesehen werden können.

Bezirksgericht Haasberg am 30. September 1840.

Z. 1528. (2) Nr. 1808.

**E d i c t.**

Vom vereinten Bezirksgerichte zu Radmannsdorf wird dem unbekannt wo befindlichen Thomas Orizl und seinen ebenfalls unbekanntem Erben

mittelfst gegenwärtigen Edictes erinnert: Es haben Franz, Mathias und Theresia Koschier, durch Herrn Dr. Kapreth, wider sie am 22. August l. J. die Klage auf Verjährterklärung der Rechte aus dem, auf der Mathias Koschierschen, in Gutenfeld liegenden, der Herrschaft Radmannsdorf sub Rect. Nr. 353 dienstbaren Hube, am 13. August 1789 vorgemerkten Uebergabvertrage ddo. 22. Mai 1789, auf die Forderung pr. 497 fl. 3 <sup>1</sup>/<sub>4</sub> kr. l. W., über die erfolgte Extabulation von 350 fl. l. W. noch mit 147 fl. 3 <sup>1</sup>/<sub>4</sub> kr. l. W., dann auf die Kost-, Kleidung-, Wohnung-, Verbesserung- und Lebensunterhalt angebracht, worüber die Tagsetzung auf den 20. November l. J. Vormittags 9 Uhr vor diesem Gerichte anberaumt worden ist:

Da der Aufenthalt des Beklagten diesem Gerichte unbekannt, und weil er oder seine Erben vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend sind, so hat man zu ihrer Verteidigung und auf ihre Gefahr und Kosten den Georg Schevel aus Radmannsdorf als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache gerichtsmäßig ausgetragen und entschieden werden wird.

Dessen werden die Beklagten zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem aufgestellten Curator ihre Rechtsbehalte an die Hand geben, oder auch einen andern Sachwalter bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt in die rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, da sie sich sonst die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Vereintes Bezirksgericht Radmannsdorf, dem 21. August 1840.

Z. 1518. (2) Nr. 954.

**E d i c t.**

Vom Bezirksgerichte Rassenfuß wird hiemit kund gemacht: Es sey auf Ansuchen des Franz Schettina von Rassenfuß in die executive Teilbietung der, dem Joseph Kirn gehörigen, gerichtlich auf 488 fl. geschätzten, zur Herrschaft Klingensfeld sub Rect. Nr. 433 und 435 dienstbaren <sup>3</sup>/<sub>4</sub> und <sup>1</sup>/<sub>8</sub> Hofstatt sammt Gebäuden, und der eben dahin sub Berg. Register Nr. 2, 13, 2, 3, 8, 28, 32, 42, 58, 60, 63 et 27 eindienernden Bergrealitäten in Gabernik, pto. schuldiger 62 fl. c. s. c. gewilliget, und es seyen zu deren Vornahme 3 Tagsetzungen, nämlich: auf den 30. September, 29. October und 28. November 1840, jedesmal früh 9 Uhr, im Orte der Realitäten mit dem Anbange festgesetzt worden, daß solche bei der ersten oder zweiten Tagsetzung nur um den Schätzungspreis oder darüber, bei der dritten Teilbietungstagsetzung aber auch unter der Schätzung hintangegeben werden.

Die Licitationsbedingungen, der Grundbuchsextract und das Schätzungsprotocoll können in dieser Gerichtskanzlei täglich eingesehen werden.

Bezirksgericht Rassenfuß am 18. August 1840.

Anmerkung: Bei der ersten Teilbietungstagsetzung hat sich kein Kauflustiger gemeldet. Bezirksgericht Rassenfuß am 2. October 1840.